

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Fassung vom 31.05.2018*

Aufgrund § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung vom 29. April 2015 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 31.03.2016 einstimmig die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt I Organe der Gemeinde	3
§ 1 Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.....	3
Abschnitt II Stadtrat.....	3
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben.....	3
§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates.....	3
Abschnitt III Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates	3
§ 4 Beschießende Ausschüsse und deren Aufgaben	3
§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses	4
§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses	6
§ 7 Geschäftskreis des Sozialausschusses.....	7
§ 8 Der Ältestenrat	7
§ 9 Beiräte.....	7
Abschnitt IV Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter/innen.....	9
§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters	9
§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters.....	9
§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben der Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters	10
§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r	10
Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft.....	11
§ 14 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag	11
§ 15 Bürgerbegehren	11
Abschnitt VI Ortschaftsverfassung	11
§ 16 Ortschaftsverfassung	11
Abschnitt VII Schlussbestimmungen	12
§ 17 Inkrafttreten.....	12

Präambel

Die Große Kreisstadt Zittau liegt im Südosten des Freistaates Sachsen. Das Stadtgebiet ergibt sich aus seinen in der Stadtkarte festgelegten Grenzen einschließlich den Ortsteilen Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.

Die Stadt hat das Recht zur Führung der in Anlage beigefügten Wappen. Außerdem führt die Stadt eine Flagge (Rot/Weiß mit dem "Z" des Stadtwappens in der Mitte).

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister* Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (2) Dem Stadtrat obliegt die Benennung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Verbänden und Unternehmen, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.
- (3) Der Stadtrat beschließt die Neueröffnung bzw. die Schließung städtischer Einrichtungen und Unternehmen.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträtinnen und Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse, Beiräte und Ältestenrat des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) Technischer und Vergabeausschuss
 - c) Sozialausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und folgender Zahl von Mitgliedern:

- a) 12
- b) 8
- c) 6

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte; die Stellvertreter werden in der Reihenfolge-Stellvertretung bestellt. Erfolgt die Bestellung aufgrund von Wahlvorschlägen, bezieht sich vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung die Stellvertretung nur auf die gewählten Mitglieder des eigenen Wahlvorschlages. Im Falle einer Wahl gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO erfolgt die Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 5 ff bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Soweit dabei Wertgrenzen benannt sind, ist das Zerlegen eines Titels in mehrere rechtlich selbständige Titel unzulässig.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit nach § 41 (3) SächsGemO für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Auf Forderung von einem Viertel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 (2) SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden.
- (6) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (7) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Angelegenheiten, die ihnen von der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
- (8) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Petitionen.

§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
 - Personalangelegenheiten
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - Recht und Ordnung
 - Städtische Liegenschaften einschließlich Waldbesitz und Jagden
 - Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 - Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
 - Finanz- und Haushaltwirtschaft einschließlich der Abgabenangelegenheiten
 - Kontrolle der Aufgaben, die die Stadt als Gesellschafter von GmbHs ausübt
 - Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters fallen, als dessen beratender Ausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters

- Angelegenheiten anderer Ausschüsse, wenn diese sich widersprechen und in die Zuständigkeit des Stadtrates zu übergeben sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über
- a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert über 40.000 bis 200.000 € im Einzelfall.
 - b) über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, im Betrag über 15.000 € bis 40.000 € im Einzelfall. Hierzu ist die sachliche Begründung durch den entsprechenden Fachausschuss erforderlich.
 - c) Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigen.
 - d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag über 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall.
 - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien über 4.000 € bis 10.000 € im Einzelfall.
 - f) Stundung von Forderungen über 25.000 € bis 50.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 - g) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Streitwert von 150.000 € bis 300.000 €.
 - h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt im Einzelfall über 20.000 € beträgt, 50.000 € aber nicht übersteigt.
 - i) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall übersteigt.
 - j) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht über 5.000 € bis 50.000 €.
 - k) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert über 5.000 € bis 75.000 € (Buchwert) (ausgenommen Museumsgut) sowie der Erwerb und Verkauf von bzw. die Bestellung von Erbbaurechten an unbeweglichem Vermögen in diesen Wertgrenzen (Verkehrswert) soweit dies nicht für die Stadt Zittau von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
 - l) Zuschlag bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Verkehrswert oberhalb der vorgenannten Wertgrenze liegt, insofern dazu ein Grundsatzbeschluss vom Stadtrat gefasst wurde.
 - m) Unterschreitung des Verkehrswertes bei der Veräußerung bzw. Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis maximal 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
 - n) Verzicht auf Ausübung des dinglich gesicherten Vorkaufsrechtes bei Veräußerung von Erbbaurechten. Die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
 - o) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall über 50 Euro mit Ausnahme von Zuwendungen zugunsten der Städtischen Museen und des Stadtarchivs.
 - p) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD sowie die Bewilligung von übertariflichen Leistungen für die Beschäftigten der Entgeltgruppen bis 12 TVöD.
 - q) Kreditaufnahmen im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltssatzung.
 - r) Maßnahmen der Stadtentwicklung im Einzelfall, soweit diese entsprechend gesetzlicher oder Formvorschriften nicht einer Entscheidung im Stadtrat bedürfen.

- s) Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nach Vorberatung im Sozialausschuss.
- (4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät vor
- die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen und Plätzen, städtischen Gebäuden und Einrichtungen und deren Namensgebung.
 - die in § 5 (3) a bis k genannten Sachfragen über die genannten Wertgrenzen hinaus.
 - Satzungen im eigenen Geschäftsbereich.
- (5) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit der Beteiligung an Unternehmen lt. Gesetz dem Stadtrat vorbehalten sind.

§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses

- (1) Der Technische und Vergabeausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
- Stadtsanierung,
 - Bauleitplanung,
 - Maßnahmen der Verkehrsplanung, des Straßenbaus, des Straßennetzes und der Straßenbeleuchtung,
 - städtische Hochbauten einschließlich der technischen Ausstattung,
 - Städtische Ver- und Entsorgung,
 - technischer Zustand der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, der Urnenhaine,
 - Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Maßnahmen des Naturschutzes.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische und Vergabeausschuss über
- a) Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu im Einzelfall über 50.000 € bis 500.000 €.
 - b) Vergabe von Leistungen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu im Einzelfall über 50.000 € bis 150.000 €, ausgenommen Baumaßnahmen.
 - c) Entscheidungen auf dem Gebiet des Bauplanungs- und Bodenrechts
 - Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach Baugesetzgebung
 - Entscheidung über die Zurückstellung von Bauvorhaben
 - Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach Baugesetzgebung bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
 - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen mit Bauvorhaben, soweit die Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist
 - d) Anordnung der Erhebung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung nach Baugesetzgebung.
 - e) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen für Bauvorhaben, die im Investitionsplan aufgeführt sind, sowie für sonstige Planungsleistungen im Wert über 15.000 € bis 150.000 €.
 - f) Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet nach Baugesetzgebung.
 - g) Einsatz von Städtebauförder- und EFRE-Mitteln bis 500.000 € für Maßnahmen Dritter.
 - h) Ausführung eines Bauvorhabens im Einzelfall im Wert über 50.000 € (Baubeschluss).
 - i) Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 S. 2 des BauGB im Sanierungsgebiet, soweit der Ablösungsbetrag über 10.000 € beträgt.

- (3) Der Technische und Vergabeausschuss berät vor
- die Ausschreibung von Wettbewerben,
 - den Erlass von Satzungen in seinem Geschäftsbereich,
 - die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten,
 - den Einsatz von Sanierungsträgern,
 - den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln, soweit die Entscheidung beim Stadtrat liegt,
 - die Erklärung oder Aufhebung von Denkmälern,
 - den Beschluss über die in § 6 (2) genannten Sachfragen über die dort genannten Wertgrenzen hinaus,
 - Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

§ 7 Geschäftskreis des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
- soziale Einrichtungen und soziale Aufgaben
 - Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit
 - soziale Betreuungsaufgaben
 - kommunale Schulpolitik
 - städtische Sporteinrichtungen
 - Kulturaufgaben
 - Förderung von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich
 - Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises beschließt der Sozialausschuss über
- Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen von 250 € bis 5.000 €.
- (3) Der Sozialausschuss berät vor
- die Übergabe von städtischen sozialen Einrichtungen an andere Träger,
 - die Eröffnung und Schließung von städtischen sozialen Einrichtungen,
 - Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

§ 8 Der Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie je eine Vertreterin/ ein Vertreter jeder Fraktion des Stadtrates angehören, die von den Fraktionen zu benennen sind. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und der Ausschüsse. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 9 Beiräte

Für bestimmte Problemkreise kann der Stadtrat Beiräte bilden, die aus Stadträtinnen und Stadträten sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Entscheidungsrechte stehen den Beiräten

nicht zu. Zur dauerhaften Aufgabenerledigung werden nachfolgend benannte Beiräte gebildet. Daneben können Beiräte zur Begleitung kurzfristiger Aufgaben durch Beschluss des Stadtrates gebildet werden.

(1) Sportbeirat

Der Sportbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten des Sportes in der Stadt Zittau. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Gestaltung der Sportstättenkonzeption
- Beratung bei der Erstellung sowie dem Umbau von Sportstätten einschließlich deren Standortfestlegung
- Ansprechpunkt für die Sportvereine im Stadtgebiet
- Beratung bei der Aufstellung der Sportstättenbelegungspläne
- Unterstützung bei der Kontrolle der Sportstätten auf Sicherheit, Sauberkeit und Auslastung
- Abgabe von Empfehlungen an den Sozialausschuss für die Vergabe von Sportfördermitteln.

Der Sportbeirat besteht aus:

- drei Mitgliedern des Stadtrates,
- sechs sachkundigen Einwohner/innen, darunter vier Vertreter/innen der Zittauer Sportvereine, einem / einer Vertreter/in anderer Verbände und Vereine, einem / einer Vertreter/in der Zittauer Sportlehrer.

(2) Beirat „Kultur und Tourismus“

Der Beirat Kultur und Tourismus berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung strategisch in den Bereichen Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmaking und der städtischen Museen. Dabei arbeitet er an der Entwicklung und Fortschreibung der relevanten Konzeptionen Kulturleitlinien, Leitbild und Entwicklungskonzeption der Städtischen Museen und der Tourismuskonzeption mit. Der Beirat begleitet die Bereiche bei der Umsetzung der Maßnahmen, fördert deren Entwicklung und Vernetzung und unterstützt bei der Sicherstellung der institutionellen Förderung durch die Stadt Zittau im Rahmen des städtischen Haushaltes.

Der Beirat besteht aus:

- 3 Mitgliedern des Stadtrates
- dem/der Oberbürgermeister/in
- sach- und fachkundige Einwohner/innen der Stadt Zittau, davon
 - 2 für den Bereich Kultur
 - 2 für den Bereich Tourismus
 - 2 für den Bereich Städtische Museen.

An den Sitzungen des Beirates nehmen beratend teil:

- der/die Kulturreferent/in
- der/die Vertreter/in des Amtes für Wirtschaft-Tourismus-Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Direktor/in der Städtischen Museen.

(3) Ausländerbeirat

Der Ausländerbeirat vertritt die Belange der Ausländer/innen und Einwohner/innen in Zittau, trägt zur Verständigung und Verbesserung der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern Zittaus bei und unterstützt insoweit den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Ausländerbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, darunter 2 Mitgliedern des Stadtrates und 3 Vertreter/innen von Vereinigungen und Wohlfahrtsverbänden, die vom Stadtrat berufen werden, sowie 4 Mitgliedern, die gemäß § 3 der Satzung des Ausländerbeirates gewählt werden, einem/r ausländischen Vertreter/in der Hochschulen in Zittau, die von diesen zu benennen sind.

Die Regelungen zur Bildung des Ausländerbeirates und zu seiner Arbeit ergeben sich im Übrigen aus dessen Satzung.

Abschnitt IV Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter/innen

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert bis 40.000 € im Einzelfall.
 - b) Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis 15.000 € im Einzelfall.
 - c) Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
 - d) Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen), soweit dies nicht dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen obliegt.
 - e) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag bis 10.000 € im Einzelfall.
 - f) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien bis 4.000 € im Einzelfall.
 - g) Stundung von Forderungen bis 25.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000 € im Einzelfall.
 - h) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 150.000 €.
 - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 - j) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall nicht übersteigt.
 - k) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht bis 5.000 €.
 - l) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 5.000 € (Buchwert) (ausgenommen Museumsgut) sowie der Erwerb und Verkauf von bzw. die Bestellung von Erbbaurechten an unbeweglichem Vermögen in diesen Wertgrenzen (Verkehrswert) soweit dies nicht für die Stadt Zittau von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

- m) Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu im Einzelfall bis 50.000 €.
- n) Vergabe von Leistungen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu im Wert bis 50.000 € im Einzelfall (ausgenommen Baumaßnahmen).
- o) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen im Wert bis 15.000 €..
- p) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- q) Zuziehen sachkundiger Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen unbeschadet des weiteren Rechts des Stadtrates.
- r) Abschluss von Arbeitsverträgen für städtische Bedienstete und Festlegung des Gehaltes im Rahmen der tariflichen Regelungen.
- s) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfen, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen
- t) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen mit Bauvorhaben, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist.
- u) Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 S. 2 des BauGB im Sanierungsgebiet, soweit der Ablösungsbetrag bis zu 10.000 € beträgt.
- v) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro sowie Zuwendungen zugunsten der Städtischen Museen und des Stadtarchivs ohne Wertgrenze.

§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben der Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt eine/n Beigeordnete/n als hauptamtliche/n Beamtin/en auf Zeit. Ihre/seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Die/der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister/in.
- (2) Der Geschäftskreis der/des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann der/dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die/der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in ihrem/seinem Geschäftskreis sowie im Fall seiner Verhinderung.
- (3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte bis zu zwei weitere Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch der/des Beigeordneten und dabei auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung der Stadtratssitzungen und die Repräsentation der Stadt nach außen.
- (4) Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine/n oder mehrere geeignete Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben hauptamtlich in Direktunterstellung des Oberbürgermeisters.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Zittau und in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 (2) GG hinzuwirken.

Abschnitt V Mitwirkung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

- (1) In der Stadt Zittau ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung vom Stadtrat anzuberaumen, auf der allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten mit den Einwohner/innen erörtert werden. Stadträte und Vertreter der Stadtverwaltung müssen den Einwohner/innen für Fragen zur Verfügung stehen. Zur Einwohnerversammlung ist auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung sowie über Hinweise in der örtlichen Presse einzuladen.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden. Daneben können die Ortschaftsräte auch Einwohnerversammlungen für ihre jeweilige Ortschaft anberaumen zur Erörterung örtlicher Angelegenheiten.
- (3.) Eine Einwohnerversammlung für die Gesamtstadt oder eine Ortschaft ist anzuberaumen, wenn dies mindestens von 5 von Hundert der Einwohner/innen der Stadt beziehungsweise einer Ortschaft beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.
- (4) Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten für die er zuständig ist und ein Ortschaftsrat örtliche Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von 7,5 von Hundert der jeweiligen Einwohner/innen beantragt wird.
- (5.) Einwohner/innen im Sinn dieser Regelungen sind Personen, die in Zittau bzw. der jeweiligen Ortschaft wohnen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von 7,5 von Hundert der Bürger/innen der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:
Hirschfelde mit Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgeschrieben:

Ortsteil Hirschfelde mit Drausendorf	7	Mitglieder
Ortsteil Wittgendorf	5	Mitglieder
Ortsteil Dittelsdorf	7	Mitglieder
Ortsteil Schlegel	7	Mitglieder
Ortsteil Pethau	5	Mitglieder
Ortsteil Eichgraben	7	Mitglieder
Ortsteil Hartau	5	Mitglieder.
- (3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 (1) SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß § 15 der Hauptsatzung können auch in den Ortschaften zu örtlichen Angelegenheiten durchgeführt werden.
- (5) Die Ortsvorsteher führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2004 in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Zittau, 31.03.2016

T. Zenker
Oberbürgermeister

* redaktionelle Bearbeitung: eingearbeiteter Beschluss 075/2018 vom 31.05.2018 – 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Zittau, 31.05.2018

T. Zenker
Oberbürgermeister

Anlage Hauptsatzung – Stadtwappen

